



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES

**Änderungsvertrags vom  
25. November 2013 zum  
Beherrschungs- und Gewinn-  
abführungsvertrag vom  
2. November 2004 gemäß  
§ 293b AktG zwischen der  
Infineon Technologies AG und  
der Infineon Technologies  
Finance GmbH (vormals:  
Infineon Technologies  
Mantel 13 GmbH)**

November 2013



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung</b>	<b>3</b>
2.1	Prüfungsgegenstand	3
2.2	Prüfungsbericht	3
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Prüfungsfeststellungen</b>	<b>4</b>
3.1	Beteiligte Gesellschaften	4
3.2	Regelungen zu § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG	4
3.3	Regelungen zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)	5
3.4	Regelungen zu §§ 294, 297 AktG	6
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Abschließende Erklärung</b>	<b>7</b>
<hr/>		

Infineon

Bericht über die Prüfung | gemäß § 293b AktG Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

November 2013

# Anlagenverzeichnis

---

## Allgemeine Auftragsbedingungen

---

# 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund des Abschlusses des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 zwischen der

**Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

– im Folgenden: Infineon –

und der

**Infineon Technologies Finance GmbH, Neubiberg** (vormals: Infineon Technologies Mantel 13 GmbH),

– im Folgenden: IFTF –

wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, auf Antrag von IFTF und Infineon durch das Landgericht München I mit Beschluss vom 28. Oktober 2013 zum Vertragsprüfer des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 gemäß § 293c Abs. 1 AktG bestellt.

Die Änderung des bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags beschränkt sich auf eine Anpassung der Verlustübernahmeklausel. Hintergrund hierfür ist die Änderung des § 17 KStG dahingehend, dass bei einer GmbH als Organgesellschaft künftig verpflichtend ein sog. dynamischer Verweis auf die Verlustübernahme des Organträgers nach § 302 AktG in den Gewinnabführungsvertrag aufzunehmen ist (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG). Diesem Erfordernis soll im Rahmen der Änderung nachgekommen werden.

Die Prüfung haben wir gemäß §§ 293b und 293e AktG analog durchgeführt.

Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus den §§ 293b und 293e AktG analog. Im Rahmen des § 293b AktG analog ist auch die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Abfindungszahlung für außenstehende Anteilshaber zu prüfen. Die Infineon Technologies Holding B.V. hält 50,2 % der Anteile der IFTF und ist zudem 100 %ige Tochtergesellschaft der Infineon. Folglich handelt es sich bei der Infineon Technologies Holding B.V. nicht um eine außenstehende Anteilshaberin und die Regelungen zur Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungszahlung sind obsolet (siehe hierzu 3.3). Der Entwurf des gemeinsamen Berichts gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG des Vorstandes der Infineon und der Geschäftsführung der IFTF wurde insoweit in die Prüfung einbezogen, als darin Angaben zum Änderungsvertrag enthalten sind.

Infineon

Bericht über die Prüfung | gemäß § 293b AktG Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

November 2013

Zur Prüfung haben uns folgende Unterlagen vorgelegen:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Infineon und IFTF vom 2. November 2004
- Änderungsvertrag vom 25. November 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Infineon und IFTF vom 2. November 2004
- Entwurf des Gemeinsamen Berichts gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG des Vorstandes der Infineon und der Geschäftsführung der IFTF zum Änderungsvertrag vom 25. November 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Infineon und IFTF vom 2. November 2004

Die Prüfung haben wir im November 2013 in unserem Büro in München durchgeführt. Unser Bericht berücksichtigt die Informationen, die uns bis zum 26. November 2013 zur Verfügung gestellt wurden.

Der Bericht über die Prüfung des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird ausschließlich für den eingangs dargestellten Zweck erstellt. Er ist nicht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Infineon ist jedoch berechtigt, diesen Bericht – in Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen – mit der Einberufung der Hauptversammlung der Infineon über deren Website zu veröffentlichen und auch in der Hauptversammlung der Infineon zugänglich zu machen. Im Übrigen darf dieser Bericht nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis mit Dritten mit Ausnahme des Landgerichts München I, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgeblich.

## 2 Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung

### 2.1 Prüfungsgegenstand

Der Gegenstand und der Umfang der Vertragsprüfung ergaben sich aus den §§ 293b und 293e AktG analog.

Neben der Prüfung des erforderlichen Mindestinhalts eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags i. S. d. § 291 Abs. 1 AktG, ist bei Vorliegen eines außenstehenden Anteilshabers auch die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Abfindungszahlung Gegenstand der Prüfung.

Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Vertrags sowie steuerliche Aspekte sind hingegen nicht Prüfungsgegenstand i. S. d. § 293b AktG.

### 2.2 Prüfungsbericht

Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG analog schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Im Bericht ist dabei anzugeben:

1. Nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind;
2. Aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist;
3. Welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung des vertragsschließenden Unternehmens aufgetreten sind.

## 3 Prüfungsfeststellungen

Der zu prüfende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 in seiner geänderten Fassung (nachfolgend: BGAV) sieht die Unterstellung der Leitung der IFTF unter die Infineon sowie die Abführung des im Vertrag definierten Gewinns der IFTF an die Infineon vor (§ 291 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 304 Abs. 1 Satz 2 und 305 Abs. 1 AktG analog.

Zum Inhalt des Vertrags ist insoweit Folgendes festzustellen:

### 3.1 Beteiligte Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im BGAV aufgeführt.

### 3.2 Regelungen zu § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG

Gemäß § 1 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, unterstellt IFTF die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist berechtigt, der Geschäftsführung der IFTF hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Des Weiteren ist die Geschäftsführung der IFTF verpflichtet, die Weisungen der Infineon zu befolgen.

Nach § 2 Abs. 1 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, verpflichtet sich IFTF während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d. h., den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an Infineon abzuführen. Gemäß § 2 Abs. 2 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, kann IFTF mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Gemäß § 3 BGAV verpflichtet sich Infineon gegenüber IFTF während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.



### **3.3 Regelungen zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)**

Der BGAV enthält keine Regelungen über eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung für außenstehende Aktionäre.

Nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre vorsehen sowie nach § 305 Abs. 1 AktG eine Verpflichtung für das herrschende Unternehmen enthalten, die Anteile der außenstehenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung zu erwerben. Nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG (i. V. m. § 305 Abs. 1 AktG) sind diese Regelungen jedoch dann entbehrlich, wenn kein außenstehender Aktionär an der abhängigen Gesellschaft beteiligt ist.

Ausgehend vom Wortlaut unterscheidet § 304 AktG zwischen dem herrschenden Unternehmen als anderem Vertragsteil und den außenstehenden Aktionären. Dem herrschenden Unternehmen sind allerdings diejenigen Aktionäre gleich zu stellen, deren Vermögen wirtschaftlich eine Einheit mit dem Vermögen des herrschenden Unternehmens bildet. Eine solche wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, sofern eine derart enge Beziehung vorliegt, die dazu führt, dass die abhängige Gesellschaft letztlich im selben Maße wie das herrschende Unternehmen von den Vorteilen des Gewinnabführungsvertrags profitiert. Dem herrschenden Unternehmen als anderem Vertragsteil sind daher unter anderem diejenigen Aktionäre gleichzustellen, deren Anteile zu 100 % vom beherrschenden Unternehmen gehalten werden, da sie mittelbar vom Gewinnabführungsvertrag begünstigt werden.

Neben Infineon als herrschendem Unternehmen ist Infineon Technologies Holding B.V. (ITHBV) als weiterer Gesellschafter an IFTF beteiligt. ITHBV als Tochtergesellschaft von Infineon ist nicht als außenstehend i. S. d. § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 305 Abs. 1 Satz 1 AktG anzusehen, da ITHBV als 100 %ige Tochtergesellschaft der Infineon, die als anderer Vertragsteil gilt, dieser zuzurechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen i. S. v. §§ 304, 305 AktG nicht zu beanstanden.

### 3.4 Regelungen zu §§ 294, 297 AktG

Gemäß § 6 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, wird der Vertrag mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IFTF, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IFTF wirksam. Der Vertrag gilt gemäß § 4 Abs. 1 BGAV – mit Ausnahme in Bezug auf die Regelung zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht – rückwirkend zum 1. Oktober 2004.

Die Gesellschafterversammlung der IFTF hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 zugestimmt, die Hauptversammlung von Infineon am 25. Januar 2005. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde in Bezug auf die Regelung zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht mit Eintragung in das Handelsregister der IFTF am 5. April 2005 wirksam, im Übrigen wurde der Vertrag rückwirkend zum 1. Oktober 2004 wirksam. Gemäß Ziffer 3 des Änderungsvertrags wird der Änderungsvertrag erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der IFTF, nach Zustimmung der Hauptversammlung von Infineon und nach Eintragung in das Handelsregister der IFTF wirksam, und gilt daher mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem er in das Handelsregister der IFTF eingetragen wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der IFTF ordentlich gekündigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 BGAV, der im Rahmen des Änderungsvertrags unverändert beibehalten wird, haben die Parteien jederzeit das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der IFTF durch Infineon.

## 4 Abschließende Erklärung

Als vom Gericht bestellter Vertragsprüfer haben wir den BGAV gemäß § 293b AktG analog geprüft.

Wir haben geprüft, ob der BGAV den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass der BGAV den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Im vorliegenden Fall haben die Parteien des BGAV in entsprechender Anwendung von § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG darauf verzichtet, solche Ausgleichs- und Abfindungsregelungen in den BGAV aufzunehmen. Unsere Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgehensweise rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine wirtschaftliche Prüfung der Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungsregelungen war dementsprechend weder möglich noch erforderlich.

Wir geben folgende abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG analog ab:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG analog auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie uns gegebenen Auskünfte und Nachweise können wir bestätigen, dass der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung vom 25. November 2013 die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Vertragsklauseln erfüllt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung enthält zwar keine Regelungen zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG analog und zur Abfindung gemäß § 305 AktG analog, doch sind solche Regelungen im vorliegenden Fall nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG analog entbehrlich, weil die Co-Gesellschafterin der IFTF, die ITHBV, eine Tochtergesellschaft von Infineon ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne dieser Vorschrift existieren.“

München, den 26. November 2013

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolper  
Wirtschaftsprüfer



Penzkofer  
Wirtschaftsprüfer



**Anlage**

**Allgemeine Auftrags-  
bedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.